

Grundlage

Die Lernenden haben die durch den Lehrvertrag übernommenen Pflichten zu erfüllen. Sie sollen pünktlich sein, fleissig und mit Interesse arbeiten, die Anordnungen der Lehrkräfte befolgen und sich gegenüber allen Angestellten und den Besucherinnen und Besuchern der msw-winterthur anständig benehmen.

Verpflegung und Suchtmittel

Die Lernenden haben den Genuss alkoholischer Getränke und den Konsum von Drogen vor Arbeitsbeginn und während der Arbeitszeit zu unterlassen. Das Rauchen ist nur an den gekennzeichneten Orten gestattet.

Abfall, auch Zigarettenstummel, gehören in die bereitgestellten Abfallbehälter. Fehlbare Lernende können zur Abfalleinsammlung verpflichtet werden.

In den Werkstatträumen sowie den Schulzimmern ist der Konsum von Speisen und Getränken untersagt. Über Ausnahmen entscheiden die einzelnen Lehrkräfte.

Während der Mittagspause ist der Aufenthalt in den Räumen der msw-winterthur, mit Ausnahme der Aufenthaltsräume, untersagt.

Haftung

Die Lernenden haften für Schäden, die sie der msw-winterthur absichtlich oder grobfahrlässig zufügen.

Die Lernenden haben die in der Berufsschule und Werkstatt erworbenen Kenntnisse über die Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge praktisch anzuwenden.

Sie sind verpflichtet, arbeitsgerechte Überkleider sowie das von der msw-winterthur verlangte Schuhwerk zu tragen.

Das Tragen von Schuhen ist Pflicht. Der Reinigungszyklus der Arbeitskleider ist aus hygienischen Gründen dem Verschmutzungsgrad anzupassen.

Ordnung

Der/die Lernende hat dazu beizutragen, dass in allen Räumen und auf dem Areal der gesamten msw-winterthur Ordnung herrscht.

Fahrräder, Mofas und Roller gehören in den zugewiesenen Unterstand. Das Areal darf nur im Schrittempo befahren werden.

Unordentliche Lernende können verpflichtet werden, in ihrer Freizeit Reinigungsarbeiten auszuführen. In den Werkstätten darf in angemessener Lautstärke Musik gehört werden. Die Genehmigung erfolgt individuell durch jede Werkstattelehrkraft.

Die Werkstattelehrkraft entscheidet auch über die Notwendigkeit eines Arbeitsunterbruchs.

Das Benützen des Mobiltelefons ist in der Berufsschule und in der Werkstatt nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheiden die einzelnen Lehrkräfte.

Unterlagen und Arbeiten

Ohne Bewilligung der zuständigen Lehrkraft dürfen keine Vorlagen, Lehrmittel, Zeichnungen, Werkzeuge oder andere Gegenstände aus der msw-winterthur mitgenommen werden.

Die Lernenden dürfen in der regulären Arbeitszeit keine Arbeiten auf eigene Rechnung ausführen. Über Ausnahmefälle entscheidet die zuständige Werkstattelehrkraft.

Übergeordnetes Recht

Die Reglemente über das Absenzenwesen QM030-01 und die Disziplinarordnung QM030-02 sowie die Verordnung über die Nutzung von Netzwerk, Internet und E-Mail QM068-01 sind der Hausordnung übergeordnet.

Lernende, die diese Haus- und Werkstattordnung missachten, haben mit einem kostenpflichtigen Verweis oder bei wiederholten Verstössen sowie in krassen Fällen, mit dem Ausschluss aus der msw-winterthur zu rechnen.

01.05.2006

Ersetzt Ausgabe vom 09.01.2006

Unterschrift Direktion